

§ 23 ArbZG

(1) Wer eine der in § [22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbZG](#), [22 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 ArbZG](#) bezeichneten Handlungen

1. vorsätzlich begeht und dadurch Gesundheit oder Arbeitskraft eines Arbeitnehmers gefährdet oder
2. [beharrlich](#) wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Gefahr [fahrlässig](#) verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.